



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.152/1
vom 29. April 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen
Tagesmütter/-väter‘

Am 30. März 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 22. April 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Bert THYS und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. April 2021 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine Reihe von Abänderungen in dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die selbständigen Tagesmütter/-väter‘ vorzunehmen.

Diese Abänderungen beziehen sich unter anderem auf die Einführung der Möglichkeit für die selbständigen Tagesmütter/-väter und Co-Tagesmütter/-väter, verminderte Elternbeiträge anzuwenden und dafür einen „angeglichenen Zuschuss“ zu erhalten, sowie auf die Einführung von zwei weiteren neuen Bezuschussungsregelungen für selbständige Tagesmütter/-väter und Co-Tagesmütter/-väter, nämlich der Zurverfügungstellung von pädagogischem und technischem Material und eines Zuschusses für annehmbare Funktionskosten. Ferner wird die bestehende Regelung des jährlichen Pauschalzuschusses für die Teilnahme an vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angebotenen oder genehmigten Weiterbildungen erweitert. Zudem wird auch ein Onlineportal für die Beantragung des o.a. „angeglichenen Zuschusses“ und des Zuschusses für annehmbare Funktionskosten zur Verfügung gestellt.

Der entworfene Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 9, der mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft tritt, und von Artikel 8, der an einem von dem für Familienpolitik zuständigen Minister festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten wird.

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage im Dekret vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘, wie nachstehend näher erläutert wird.

3.2. Artikel 3 des Entwurfs bezieht sich auf eine der Anerkennungsbedingungen der selbständigen Tagesmütter/-väter. Er findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 7 Absatz 4 des o.a. Dekrets, in dem die Regierung ermächtigt wird, die Anerkennungsbedingungen der „Dienstleister“ zu präzisieren und weitere Anerkennungsbedingungen festzulegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können.

3.3. Artikel 4 des Entwurfs ersetzt Artikel 23 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014.

Die entworfene Regelung bestimmt zunächst die Mindestangaben des schriftlichen Betreuungsvertrags, den die Tagesmütter/-väter vor Beginn der Betreuung mit „den

Erziehungsberechtigten“ abschließen, und gibt an, dass die Betreuung erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Vertragsparteien beginnt (entworfener Artikel 23 § 1 und § 4). Insofern kann die entworfene Regelung ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in Artikel 7 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2014, sowie in Artikel 16 Absatz 3 desselben Dekrets finden, dem zufolge die Regierung die weiteren Modalitäten zur Zusammenarbeit zwischen den anerkannten Dienstleistern und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festlegt.

Die entworfene Regelung sieht außerdem die Möglichkeit für die selbständigen Tagesmütter/-väter vor, die im Anhang zum Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 'über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung' aufgeführte Tabelle zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten anzuwenden, insofern letztere Anspruch auf eine erhöhte Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung haben und zu diesem Zweck einen Beleg einreichen (entworfener Artikel 23 § 2)¹. Sie bestimmt auch, wie die verminderten Elternbeiträge berechnet werden (entworfener Artikel 23 § 3). Im Gegensatz zu der Auffassung des Beauftragten der Regierung kann keine Rechtsgrundlage in dem bereits genannten Artikel 16 Absatz 3 des Dekrets vom 31. März 2014 für die entworfene Regelung gefunden werden. In Verbindung mit dem entworfenen Artikel 29.3 des abzuändernden Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 (Artikel 7 des Entwurfs) ist die entworfene Regelung eher als eine Bezuschussungsregelung zu betrachten, die in Kapitel 4 („Bezuschussung“) des Titels 2 („Inhaltliche Bestimmungen“) des letztgenannten Erlasses einzuordnen ist. Als solche kann diese Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 des Dekrets vom 31. März 2014 finden, in dem die Regierung ermächtigt wird, die Gewährungsbedingungen, die Formen und die Höhe der Zuschüsse festzulegen.

Es wäre also besser, die Formulierung der entworfenen Bestimmung anzupassen, damit deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich um eine Bestimmung über Bezuschussung handelt.

3.4. Die Artikel 2 und 5 bis 14 des Entwurfs betreffen ebenfalls die Bezuschussungsregelung und finden ihrerseits ihre Rechtsgrundlage in dem bereits erwähnten Artikel 12 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 des Dekrets vom 31. März 2014.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Gemäß der oben unter 3 formulierten Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs ist der Hinweis auf Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 in Absatz 1 der Präambel des Entwurfs auszulassen und ist ein Hinweis auf Artikel 16 Absatz 3 desselben Dekrets hinzuzufügen.

¹ Im Entwurf wird diese Regelung in Kapitel 3 ('Verpflichtungen') des Titels 2 ('Inhaltliche Bestimmungen') des abzuändernden Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 aufgenommen.

Artikel 1

5. Durch Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs – dessen Nummerierung in „Artikel 1 Nr. 3“ geändert werden muss – wird in Artikel 2 des abzuändernden Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 eine Definition von dem hinzugefügt, was unter „Onlineportal“ für die Anwendung dieses Erlasses zu verstehen ist.

Hinsichtlich dieses Onlineportals erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Das Onlineportal wird von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Portals wird durch das Ministerium – Fachbereich Familie und Soziales gewährleistet.“

Im Lichte dieser Erklärung ist es ratsam, in der entworfenen Definition zu verdeutlichen, dass das Onlineportal von den Diensten der Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 3

6. Durch Artikel 3 des Entwurfs wird die Wortfolge „(Muster 2)“ in Artikel 7 Nr. 1 des abzuändernden Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 gestrichen.

Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

„Die Wortfolge ‘Muster 2’ wurde gestrichen, da diese Begriffsbestimmung veraltet ist. Ein Auszug aus dem Strafregister im Sinne von Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches ist weiterhin erforderlich. Dies erschließt sich unseres Erachtens weiterhin aus dem abgeänderten Artikel 7 Nummer 1 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter. Sollte der alleinige Verweis auf die Notwendigkeit der Hinterlegung eines Auszugs aus dem Strafregister nicht ausreichen, könnte ausdrücklich auf Artikel 596 Absatz 2 der Strafprozessgesetzbuches verwiesen werden.“

Im Interesse der Deutlichkeit ist es tatsächlich empfehlenswert, – wie der Beauftragte es vorschlägt – in Artikel 7 Nr. 1 des abzuändernden Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 zu präzisieren, dass ein Auszug aus dem Strafregister im Sinne von Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgelegt werden muss.

Artikel 5

7. Der entworfene Artikel 29.1 des abzuändernden Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 bestimmt, dass „[d]ie selbstständigen Tagesmütter/-väter (...) pädagogisches und technisches Material erhalten (können)“.

Dem Beauftragten zufolge wird damit beabsichtigt, dass die Regierung das pädagogische und technische Material kauft und es den selbstständigen Tagesmüttern/-vätern zur Verfügung stellt.

Dies sollte in der entworfenen Bestimmung präzisiert werden.

Artikel 15

8. Laut Artikel 15 Nr. 2 des Entwurfs tritt Artikel 8 an einem vom Minister festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Die Bestimmung des Datums des Inkrafttretens von Teilen eines Erlasses der Regierung kann nur einem Minister übertragen werden, wenn es um Teile, die sich auf nebensächliche oder detailmäßige Angelegenheiten beziehen, geht

Darüber befragt, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Es handelt sich hierbei um eine nebensächliche Angelegenheit. Es geht einzig und allein darum, den besagten Artikel in Kraft treten zu lassen, sobald das Onlineportal in Betrieb genommen wird. Der Minister entscheidet nicht über die Inbetriebnahme des Onlineportals als solches.“

Ferner erklärte er:

„Die Absicht ist effektiv, dass der Minister den Artikel in Kraft treten lässt, sobald das Onlineportal in Betrieb genommen wird. Der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden, da dieser von verschiedenen Faktoren abhängt.“

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, nimmt dies zur Kenntnis.

Aufgrund dieser Erklärungen des Beauftragten ist die dem Minister gewährte Ermächtigung jedoch einzuschränken. Diese Ermächtigung soll durch eine genauere Definition insbesondere an das Datum der Inbetriebnahme des Onlineportals geknüpft werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCROYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY